

SCHULORDNUNG MS ALBERT SCHWEITZER

Gegenstand und Zweck der Verordnung:

- Die Schule umfasst nicht nur das Schulgebäude, sondern auch alle Freiflächen und Sportanlagen der Liegenschaft. Die Freiflächen der VS Bertha von Suttner. zählen auch dazu.
- Die Schulordnung gilt auch an außerschulischen Orten, Schulveranstaltungen oder Exkursionen.

Aufenthalt in der Schule

- Das Betreten der Schule ohne Termin durch Eltern wird geduldet, sofern der Unterricht nicht beeinträchtigt wird. Der Aufenthalt am Schulgelände ist für Eltern oder schulfremde Personen ohne Einladung nicht gestattet.
- Die Kommunikation mit Eltern findet grundsätzlich über die App Schoofox statt. Ansonsten ist ein Termin mit LehrerInnen bzw. der Direktion zu vereinbaren.
- Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit unangemeldet in die Sprechstunden zu kommen.

Sprechstunden Direktion: täglich 8:00 bis 10:00

Sprechstunden Lehrkörper: Montag 13:00 bis 14:00

Verhalten in der Schule

- Absolutes Rauch- und Tabakverbot (incl Vapes, Snus etc.) in der Schule.
- Absolutes Alkoholverbot in der Schule.
- Es dürfen keine sicherheitsgefährdenden Gegenstände (Messer, etc.) in die Schule mitgebracht werden.
- Handyverbot während des Schultages. Das Handy muss während des Unterrichts und der Pausen ausgeschaltet und versperrt (Spind und in weiterer Folge Handygarage) sein. Bei Verwendung des Handys wird dieses abgenommen. Beim 3ten Verstoß wird ein Gespräch mit den Eltern geführt. Im Wiederholungsfall ein Gespräch mit dem Direktor.
- Hausschuhpflicht in den Klassen. Straßenschuhe, Jacken und Hauben werden vor Betreten der Klasse ausgezogen und im Spind verwahrt.
- Kleidungsstücke mit problematischen Aussagen oder Aufdrucken (z.B. herabwürdigende, gewaltverherrlichende, diskriminierende, sexistische oder rassistische Texte, Werbung für Zigaretten oder Sekten usw.) sind unzulässig.

Maßnahmen zur Sicherheit in der Schule und zum Kinderschutz

- Die entsprechenden Katastrophen und Notfallpläne und deren Abläufe werden geübt. (z.B. „Verhalten im Brandfall“, Black-out Vorsorge uä.).
- Das vorgeschriebene Kinderschutzkonzept wird und gemeinschaftlich umgesetzt.
- Wir haben eine Schulsozialarbeiterin und einen Beratungslehrer am Standort und arbeiten bei Bedarf eng mit der Schulpsychologie zusammen.

Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern in der Schule

Die SchülerInnen dürfen die Schule 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten und müssen das Schulgelände nach Unterrichtsende verlassen. Das Verweilen am Schulgelände außerhalb des Unterrichts ist Eltern, SchülerInnen und schulfremden Personen nicht gestattet.

Fernbleiben vom Unterricht und verspätetes Eintreffen

- Jedes Fernbleiben (auch verspätetes Eintreffen oder vorzeitigen Verlassen) vom Unterricht muss von den Erziehungsberechtigten über Schoofox gemeldet werden.

- Im Falle eines unentschuldigten verspäteten Eintreffens werden die SchülerInnen in der ersten Schulstunde gesondert betreut. Bei mehrmaligem Zuspätkommen wird ein Elterngespräch mit dem Direktor vereinbart.
- Sollte die eine Abwesenheit aufgrund einer Erkrankung länger als eine Woche dauern, so kann die Schulleitung eine ärztliche Bestätigung verlangen (§9.5. SchPflG)

Mitwirkungspflicht der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten

Mitwirkungspflicht (mündliche und schriftliche Mitarbeit, Hausübungen sowie soziales Verhalten) im Unterricht, da ohne ernsthaftes Bemühen ein Bildungserwerb durch die Schülerin oder den Schüler nicht möglich ist.

- Die Schülerinnen und Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.
- Sie haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- Sie haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung (in Bewegung und Sport, Kochen, Exkursionen) teilzunehmen.
- Sie haben die notwendigen Unterrichtsmittel (Hefte, Stifte, Schulbücher, Geodreieck, Zirkel, Taschenrechner, digitale Endgeräte, etc.) mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.
- Sie haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die oben genannten Erfordernisse eingehalten werden und die für den Unterricht notwendigen Materialien zur Verfügung stehen.

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse der Schülerin oder des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die die Schülerin oder den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.